

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 17. Ratssitzung vom 24. September 2014

383. 2014/40

Weisung vom 05.02.2014:

Schulamt, Teilrevision der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006 (AS 412.103) wird gemäss Beilage (Entwurf vom 28. Januar 2014) geändert.
2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft. Er kann die Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und Übergangsbestimmungen erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Severin Pflüger (FDP): *Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, OS; AS 412.103) muss an das Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) angepasst werden. Dabei werden lediglich Reibungspunkte aufgehoben. Viele Änderungen betreffen die Kinderbetreuung, die seit 2006 mehr und mehr zum Thema geworden ist. Es gilt, Leitung und Mitsprache der betreuenden Personen zu verankern. Zu präzisieren ist neben dem Dispensationswesen auch der Globalkredit; neu dürfen darüber Leute angestellt werden. Weiter werden terminologische Differenzen zwischen dem Organisationsstatut und dem Volksschulgesetz ausgemerzt. Unsere Schulorganisation müsste dringend verbessert werden. Ein Umbau ist aber nicht möglich, solange das neue Gemeindegesetz (GG, 131.1) noch nicht vorliegt. Bis es so weit ist, müssen wir unser bestehendes System möglichst optimal und reibungslos weiterführen können.*

Kommissionsmehrheit/-minderheit Nichteintreten:

Severin Pflüger (FDP): *Der Umbau soll dann erfolgen, wenn er tatsächlich möglich ist. Neue Vorgaben sollen nicht in Kürze wieder vom Kanton eingeholt werden.*

Dr. Daniel Regli (SVP): *Im Gegensatz zum Evaluationsbericht sind die Anpassungen des Organisationsstatuts nicht zwingend. Das Defizit der Stadt entsteht unter anderem*

2 / 15

deshalb, weil Arbeit gemacht wird, die nicht nötig wäre. Diese Teilrevision könnten wir uns sparen, denn nach Verabschiedung des Gemeindegesetzes werden wir hier noch heftig über die Totalrevision debattieren. Durch Nichteintreten könnten wir uns heute wenigstens eine halbe Stunde Ratsdebatte sparen.

Nichteintretensantrag

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Eintreten auf den Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Nichteintreten auf den Antrag des Stadtrats.

Mehrheit:	Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Christian Huser (FDP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit:	Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Martin Götzl (SVP)
Abwesend:	Severin Pflüger (FDP), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 21 Stimmen zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag 1:

Severin Pflüger (FDP): *Ein Schulpfleger ist in erster Linie Mitglied der Kreisschulpflege und wirkt an der Willensbildung dieser Behörde mit. Gleich dem Gemeinderat kann die Kreisschulpflege nur als Ganzes Beschlüsse fällen. Dieses System würde durchbrochen, wenn dem einzelnen Schulpfleger Kompetenzen sowohl gegen innen als auch gegen aussen eingeräumt würden. Um zu verhindern, dass in den Kreisschulpflegen übermässig viele Konflikte entstehen, ist auf diese Änderung zu verzichten. Wir haben es hier mit Schülern und Lehrern zu tun, weshalb politische Ambitionen zurückzubinden sind.*

Dr. Daniel Regli (SVP): *Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, die Rolle des Schulpflegers zu ändern. Wir sind nicht damit einverstanden, wenn den Schulpflegern politischer Einsatz versagt wird. Mit unseren Anträgen wollen wir die Volksaufsicht der Schule wieder stärken. Wird die Verantwortung allein der Behörde überlassen, kann oft keine Verbesserung herbeigeführt werden. Die Leidtragenden sind dann die Schüler und die Lehrer.*

Weitere Wortmeldungen:

Severin Pflüger (FDP): *Auch ich bin der Meinung, dass das Volk die Schulen beaufsichtigen muss, damit fremde Einflüsse möglichst verhindert werden können. Allerdings sind viele Schulpfleger keine besonders starken Persönlichkeiten, und es hilft nichts, wenn diese allein an die Öffentlichkeit gelangen können.*

Dr. Daniel Regli (SVP): *Es ist nicht einsichtig, warum sich ein langjähriger Schulpfleger nicht öffentlich äussern darf. So, wie das Amt heute profiliert ist, sind starke Persönlichkeiten logischerweise schwer dafür zu gewinnen.*

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 4 Abs. 3 (neu)

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 4 (neuer Abs. 3):

³ Den Mitgliedern der Kreisschulpflege obliegen im Besonderen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Besuchen, Begleiten und Beurteilen der Lehrpersonen des zugeteilten Schulhauses sowie andere von der Gesamtbehörde zugewiesene Aufgaben;
- b) Rückmeldungen und Empfehlungen zu Betriebskonzept, Leitbild, Schulprogramm und Jahresplanung zu Händen des Präsidiums KSP, der Aufsichtskommission und der Schulleitung;
- c) Teilnahme an Sitzungen des Lehrkörpers und der Schulkonferenz;
- d) Entgegennahme von Informationen über alle wichtigen Projekte, Prozesse und Situationen des zugeteilten Schulhauses;
- e) Gesprächs- und Auskunftsrecht gegenüber Präsidium KSP, Schulleitung, Lehrpersonen und Elternschaft des zugeteilten Schulhauses;
- f) Einbezug bei der Arbeit der Fachstelle für Schulbeurteilung gemäss Volksschulverordnung § 49,2d;
- g) Öffentliche Kommunikation von nicht schützenswerten Sachverhalten.

Mehrheit:	Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Christian Huser (FDP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit:	Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Martin Götzl (SVP)
Abwesend:	Severin Pflüger (FDP), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 88 gegen 21 Stimmen zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag 2:

Severin Pflüger (FDP): *Selbstverständlich soll das Schulkreispräsidium Rücksicht auf die Schulkonferenz nehmen, aber sicher nicht auf deren Antragsrecht. Der*

4 / 15

Schulpräsident oder die Schulpräsidentin soll auch die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden der Schule anstellen können.

Dr. Daniel Regli (SVP): Die Einstellungen stellen kein Problem dar. Wir haben die Entlassungen hinzugefügt, weil es gerade diesbezüglich denkbar ist, dass die Mehrheit der Lehrerschaft aufgrund eines Konflikts einen Antrag zur Entlassung der Schulleitung stellen möchte. Wir wollen das Antragsrecht und somit die Lehrpersonen stärken.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 6 Abs. 3 lit. a

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 3 lit. a:

- a) Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, ~~der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden der Schule~~ mit Rücksicht auf das Antragsrecht der Schulkonferenzen (OS Art. 19 Abs. 1 a));

Mehrheit: Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Christian Huser (FDP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Martin Götzl (SVP)
Abwesend: Severin Pflüger (FDP), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 21 Stimmen zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag 3:

Severin Pflüger (FDP): Irgendein Organ muss die Schülerinnen und Schüler einer Schule zuteilen. Die Minderheit sieht diese Aufgabe nicht beim Kreisschulpräsidium, schlägt aber keine Alternative vor.

Dr. Daniel Regli (SVP): Der gestrichene Satz soll nicht gänzlich aus dem Organisationsstatut fallen, sondern einfach nach hinten rutschen. Bei der Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen soll die Schulleitung mehr zu sagen haben.

Weitere Wortmeldung:

Severin Pflüger (FDP): Die Dispositivziffer ist demnach fehlerhaft.

5 / 15

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 6 Abs. 3 lit. b

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 3 lit. b:

- b) Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie deren Zuteilung in die Schulen Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden der Schule unter Mitwirkung und Antragsstellung der Schulleitung (OS Art. 12 Abs. 4 d));

Mehrheit: Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Christian Huser (FDP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Martin Götzl (SVP)
Abwesend: Severin Pflüger (FDP), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 21 Stimmen zu.
Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag 4:

Severin Pflüger (FDP): *Es geht um die Frage, wer alles in der Schulkonferenz ist. Vorgeschlagen ist eine Organisation nach Fachbereichen entsprechend der Verordnung zum Volksschulgesetz (Volksschulverordnung, VSV; LS 412.101). Die Minderheit möchte den Fachbereich Unterricht aufspalten in Kindergarten und Schule, um dadurch die Bedeutung des Kindergartens zu unterstreichen. Dieses Anliegen ist verständlich, aber überflüssig, denn es geht um eine reine Begrifflichkeit: Unterricht besteht aus Kindergarten und Schule. Die beiden Gesetzestexte sollen in diesem Punkt nicht auseinanderstreben.*

Dr. Daniel Regli (SVP): *Tatsächlich wollen wir das Wort «Kindergarten» retten. Im Kindergarten findet kein Unterricht statt.*

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1
Art. 8 Abs. 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2:

² Ihr gehören die Bereiche Unterricht, Kindergarten, Schule, Betreuung und Hausdienst an.

6 / 15

Mehrheit: Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Christian Huser (FDP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Martin Götzl (SVP)
Abwesend: Severin Pflüger (FDP), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 21 Stimmen zu.

Kommissionsminderheiten 1 und 2 Änderungsantrag 5:

Severin Pflüger (FDP): «Lehren und Lernen» soll an erster Stelle stehen, «Lebensraum Schule» gehört an die zweite Stelle. Das Besondere folgt dem Allgemeinen: In erster Linie gehen Kinder in die Schule, damit sie etwas lernen, und Lehrer gehen in die Schule, um zu lehren.

Mark Richli (SP): Der Lebensraum Schule ist die Voraussetzung dafür, dass überhaupt gelehrt und gelernt werden kann.

Weitere Wortmeldung:

Cordula Bieri (Grüne): Wir enthalten uns, denn es kommt nicht auf die Reihenfolge an.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 Abs. 2 lit. a und lit. b

Die Minderheit 1 der SK PRD/SSD beantragt die Umstellung von Abs. 2 lit. a und Abs. 2 lit. b:

- a) Lehren und Lernen (insbesondere Unterrichtsvorbereitung, didaktische Gestaltung, differenzierte Förderung und Unterstützung, Lehr- und Lernanforderungen, Leistungen von Schülerinnen und Schülern, Sozialkompetenz);
- b) Lebensraum Schule (insbesondere Schulklima, Umgang mit Problemen und Konflikten, Gesundheitsförderung und Prävention, Arbeitsplatz Schule, Schulleben, Betreuung, Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung);

Die Minderheit 2 der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Minderheit 1: Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Christian Huser (FDP), Markus Merki (GLP), Dr. Daniel Regli (SVP)
Minderheit 2: Mark Richli (SP), Referent; Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Rosa Maino (AL), Hans Urs von Matt (SP)
Enthaltung: Präsidentin Christina Hug (Grüne), Cordula Bieri (Grüne)
Abwesend: Severin Pflüger (FDP), Referent Minderheit 1

Der Rat stimmt dem Antrag der Minderheit 1 mit 54 gegen 44 Stimmen zu.

7 / 15

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag 6 und 7:

Severin Pflüger (FDP): *Wenn eine Schule von sich aus übers Internet informieren will, ist das in Ordnung. Mit einer Verpflichtung der Schulen sind wir jedoch nicht einverstanden – es soll auch legitim bleiben, wenn eine Schule nur direkt an den Elternabend informiert. Der öffentliche Zugang ist so oder so gewährleistet.*

Dr. Daniel Regli (SVP): *Es handelt sich um wichtige und interessante Berichte, die ohne Probleme veröffentlicht und nach fünf Jahren wieder zurückgezogen werden könnten. Stärkere Schulleitungen sollen auch mehr Verantwortung tragen. Schulen müssen über mehrere Jahre verfolgt werden können.*

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 Abs. 4 lit. a (neu)

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 9 (neuer Abs. 4 lit. a):

⁴ a) Leitbilder, Schulprogramme, Betriebskonzepte, Jahresplanungen, die Jahresberichte des Elternrats sowie die Berichte der Fachstelle für Schulbeurteilung werden auf den Internetseiten der KSP und/oder der Schulhäuser veröffentlicht.

Mehrheit:	Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Christian Huser (FDP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit:	Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Martin Götzl (SVP)
Abwesend:	Severin Pflüger (FDP), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 21 Stimmen zu.

Änderungsantrag 7 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 Abs. 4 lit. b (neu)

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 9 (neuer Abs. 4 lit. b):

b) Die Dokumente verbleiben mindestens 5 Jahre auf Internet zugänglich. Danach können sie jederzeit beim Präsidium der Kreisschulpflege angefordert werden.

8 / 15

Mehrheit: Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Christian Huser (FDP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Martin Götzl (SVP)
Abwesend: Severin Pflüger (FDP), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 21 Stimmen zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag 8:

Severin Pflüger (FDP): Die Minderheit möchte die Informationspflicht der Schulleitung ausweiten. Das Problem ist, dass sich die Schulpfleger selber organisieren und teilweise gar keine Schulpfleger einer Schule direkt zugeordnet sind. Mit der Norm würde dies aber vorausgesetzt. Ein solcher Bruch ist systemwidrig.

Dr. Daniel Regli (SVP): Es ist kein Bruch, denn in Antrag 1 haben wir die Unschärfe aufgefangen. In einem wichtigen Fall soll der Schulleiter der Person, die seinem Schulhaus zugeordnet ist, Informationen zustellen.

Änderungsantrag 8 zu Dispositivziffer 1
Art. 12 Abs. 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 12 Abs. 2:

² Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und, zusammen mit der Schulkonferenz, für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie ist die Ansprechstelle bei Konflikten. Sie informiert regelmässig die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten, das AK-Präsidium sowie die dem Schulhaus zugeteilte Person der Schulpflege.

Mehrheit: Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Christian Huser (FDP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Martin Götzl (SVP)
Abwesend: Severin Pflüger (FDP), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 21 Stimmen zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag 9:

Severin Pflüger (FDP): Die Schulkonferenzen sind grob gesagt die Angestellten einer Schule, die sich treffen, um ihre internen Angelegenheiten zu besprechen und sich zu synchronisieren. Die kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung begutachtet alle vier Jahre eine Schule. Im Fall eines Missstands kann es durchaus sinnvoll sein, die Fachstelle anzurufen – ob es aber sinnvoll ist, dass ein Drittel der Schulkonferenz dies verlangen kann, ist fraglich. Die Eskalationskaskade in der Schule ist klar; wenn nötig, wird am Ende ohnehin die Fachstelle tätig.

Dr. Daniel Regli (SVP): Es ist doch legitim, dass sich eine stattliche Gruppe von Schulkonferenzmitgliedern bei Bedarf an die Fachstelle wenden kann. Die Linien versagen schliesslich immer wieder. Wer diese Möglichkeit ausschliessen will, ist äusserst staatsgläubig.

Weitere Wortmeldung:

Severin Pflüger (FDP): Ich bin das Gegenteil von staatsgläubig – nicht zuletzt wegen meines Berufs.

Änderungsantrag 9 zu Dispositivziffer 1
Art. 19 Abs. 3 (neu)

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 19 (neuer Abs. 3):

³ Ein Drittel aller Mitglieder hat das Recht, um das Tätigwerden der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung nachzusuchen.

Mehrheit:	Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Christian Huser (FDP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit:	Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Martin Götzl (SVP)
Abwesend:	Severin Pflüger (FDP), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 21 Stimmen zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag 10:

Severin Pflüger (FDP): Die regelmässige und umfassende Information wird bereits durch übergeordnete Rechtsgrundlagen sichergestellt und findet auch tatsächlich statt.

10 / 15

Insofern ist die Aufnahme dieser Vorgabe ins Organisationsstatut ein Systemfehler. Zudem wird nicht klar, worüber genau informiert werden soll.

Dr. Daniel Regli (SVP): *Wenn die Information sowieso stattfindet, warum soll sie dann nicht auch ins Organisationsstatut geschrieben werden dürfen? Wir fordern regelmässige und umfassende Information, um zu erreichen, dass Eltern proaktiv informiert werden.*

Änderungsantrag 10 zu Dispositivziffer 1
Art. 24 Abs. 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 24 Abs. 1:

~~⁴Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt die Grundsätze für die allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung in den Schulen. In diesen Grundsätzen ist die Anhörung der Eltern oder einer Vertretung der Eltern bei der Erarbeitung des Schulprogramms zu gewährleisten und können weitergehende Elternmitwirkungsrechte eingeräumt werden. Ausgeschlossen von der Elternmitwirkung sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.~~

¹ Die Eltern werden regelmässig und umfassend informiert über Ziele, Projekte und Entwicklungen der Schule.

Mehrheit:	Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Christian Huser (FDP), Rosa Maino (AL), Markus Merki (GLP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit:	Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Martin Götzl (SVP)
Abwesend:	Severin Pflüger (FDP), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 21 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

Ersatz eines Ausdrucks (Generalanweisung)

In Art. 2, Art. 6 Abs. 3 (lit. c), Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1, 3 und 4, Art. 9 Abs. 1, 2 (Ingress und lit. c) und 3, Art. 10 Abs. 1 und 5, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, 2, 4 (lit. b, o und p) und 7, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 (Ziff. 1) und im Gliederungstitel C. wird «Schuleinheit» durch «Schule» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 2 Gesamtstädtischer Auftrag zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung

Die Kreisschulpflegen und die Schulen sind verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung gemäss den gesamtstädtischen Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz. Sie informieren diese sowie die Vorsteherin oder den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements regelmässig über die Erfüllung dieses Auftrags.

Art. 3 Zusammensetzung

Abs. 1 unverändert.

² An den Sitzungen der Kreisschulpflegen nehmen die Präsidentin oder der Präsident des Kreiskonvents, die Vertretungen der Fachgruppen, drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen sowie die Aktuarin oder der Aktuar mit beratender Stimme teil.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

Abs. 1 unverändert.

² Es obliegt den Kreisschulpflegen insbesondere:

- a) Abnahme der jährlichen Rechenschaftslegung der Schulen und Überprüfung der Erreichung der Ziele;
- b) Genehmigung des Betriebskonzepts der Schulen, des Leitbilds und des Schulprogramms sowie der Jahresplanung;

Abs. 2 lit. d – g werden zu Abs. 2 lit. c – f.

Art. 5 Geschäftsordnung

Der Geschäftsablauf der Kreisschulpflegen richtet sich vorab nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Geschäftsführung von Gemeindebehörden. Jede Kreisschulpflege erlässt im Rahmen des kantonalen Rechts, der Gemeindeordnung und dieser Verordnung ein Reglement, in dem sie ihre Geschäftsordnung und ihr Führungsmodell einschliesslich Stellvertretungsregelung für das Schulpräsidium festlegt.

Art. 6 Schulpräsidium

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident entscheidet in den ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulpflege übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über:

- a) Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden der Schule;
- b) Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie deren Zuteilung in die Schulen;

Lit. c unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

- d) Zuteilung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden in die einzelnen Schulen;
- e) Zuweisung der Schulräume und Bewilligung der Benutzung von Schulanlagen zu ausserschulischen Zwecken. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann Kompetenzen für die Nutzungsvergabe an die Schulleitungen delegieren. Vorbehalten bleibt Art. 65 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich;
- f) Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler, soweit sie gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen, nach Konsultation der Schulleitung;
- g) Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen, soweit sie gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen.

Art. 7 Ausschüsse und Kommissionen

Abs. 1 unverändert.

² Die Kreisschulpflegen bestellen für die Beaufsichtigung der einzelnen Schulen ständige Ausschüsse (Aufsichtskommissionen), denen mit beratender Stimme die Schulleitung und ein Teammitglied angehören. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann der Präsidentin oder dem Präsidenten der Aufsichtskommission einzelne Entscheidungsbefugnisse gemäss Art. 6 übertragen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

⁵ Für den Geschäftsablauf der Ausschüsse und Kommissionen sowie für den Beizug von weiteren Sitzungsteilnehmenden gelten sinngemäss die gleichen Regeln wie für die Gesamtbehörde.

Art. 8 Allgemeines

Abs. 1 unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

² Ihr gehören die Bereiche Unterricht, Betreuung und Hausdienst an.

Abs. 3 und 4 unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

Art. 9 Auftrag

¹ Die Schulen erfüllen ihren Lehr-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gemäss kantonalen und kommunalen Vorgaben.

² Die Kreisschulpflegen erteilen den Schulen nach den Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz einen Auftrag zur kontinuierlichen Entwicklung mit periodischer Evaluation und Anpassung. Dieser bezieht sich insbesondere auf folgende Handlungs- und Wirkungsfelder:

- a) Lehren und Lernen (insbesondere Unterrichtsvorbereitung, didaktische Gestaltung, differenzierte Förderung und Unterstützung, Lehr- und Lernanforderungen, Leistungen von Schülerinnen und Schüler, Sozialkompetenz);
- b) Lebensraum Schule (insbesondere Schulklima, Umgang mit Problemen und Konflikten, Gesundheitsförderung und Prävention, Arbeitsplatz Schule, Schulleben, Betreuung, Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung);

Abs. 2 lit. c unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

- d) Kooperationen (insbesondere Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, Zusammenarbeit mit den Schulgesundheitsdiensten, dem Sportamt und der Musikschule Konservatorium Zürich, Aussenkontakte);

Abs. 2 lit. e unverändert.

³ Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung erarbeitet jede Schule unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Vorgaben ein Leitbild und ein Schulprogramm. Das Schulprogramm enthält die für die nächsten Jahre festgelegten Ziele und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen.

Art. 10 Globalkredit

¹ Die Schulen erhalten aus dem Budget des Schul- und Sportdepartements einen Globalkredit zur selbstständigen Verwaltung, der sich auf folgende Teilbereiche bezieht:

Abs. 1 lit. a und b unverändert.

c) Administratives (Entschädigung für Verwaltungstätigkeit);

Lit. d und e unverändert.

f) Projekte;

g) allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung;

h) weitere Teilbereiche gemäss Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz im Rahmen des Auftrags der Schule (Art. 9).

² Im Rahmen der Teilbereiche gemäss Abs. 1 können aus dem Globalkredit auch Dienstleistungen von Schulpersonal sowie von Drittpersonen finanziert werden. Diese Dienstleistungen unterstehen in der Regel dem anwendbaren Personalrecht oder dem Auftragsrecht. Der Stadtrat regelt die Entschädigungsansätze und weitere Einzelheiten. Er kann dabei insbesondere hinsichtlich der Entschädigungsansätze und des Entschädigungsanspruchs bei Ausfall der Tätigkeit vom anwendbaren Personalrecht abweichende Bestimmungen erlassen.

³ Die Schulen können innerhalb des ihnen zugewiesenen Globalkredits Übertragungen vornehmen. Ausgenommen von diesen Übertragungen sind Entschädigungen für Verwaltungstätigkeit gemäss Abs. 1 lit. c.

⁴ Die Höhe des Globalkredits ist begrenzt durch das Budget des Schul- und Sportdepartements und richtet sich nach einheitlichen und transparenten Vorgaben, die von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgesetzt werden.

Abs. 5 unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

⁶ Das Controlling obliegt dem Schulpräsidium, welches dabei die von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vorgegebenen Standards berücksichtigt.

⁷ Die Schulleitung informiert über die Verwendung der Mittel im Rahmen der jährlichen Rechenschaftslegung differenzierend nach den Teilbereichen gemäss Abs. 1.

Art. 11 Bestellung und Stellvertretung

¹ Das Schulpräsidium bestellt pro Schule eine Schulleitung.

² Die Schulleitung besteht in der Regel aus einer oder zwei Personen.

³ Bei längeren Abwesenheiten gemäss Lehrpersonalverordnung richtet sich die Stellvertretung der Schulleitung nach der dort enthaltenen Regelung.

⁴ Bei kürzeren Abwesenheiten bestimmt die aus einer Person bestehende Schulleitung ihre Stellvertretung; im Fall einer aus mehreren Personen bestehenden Schulleitung vertreten sich diese gegenseitig.

Art. 12 Kompetenzen und Aufgaben

Abs. 1 – 3 unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

⁴ Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und des Budgets insbesondere:

Abs. 4 lit. a – c unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

d) Mitwirkung und Antragstellung bei Personalgeschäften des Schulpräsidiums;

e) Durchführung der von der Kreisschulpflege definierten Aufgaben im Rahmen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung;

Abs. 4 lit. f – k unverändert.

14 / 15

- l) Bewilligung von Absenzen von Schülerinnen und Schülern gemäss kantonalem Recht sowie das Einfordern von Arztzeugnissen bei krankheitsbedingtem Fernbleiben vom Unterricht;

Abs. 4 lit. m und n unverändert.

- o) Verwaltung der der Schule zugeteilten Mittel und Ressourcen, insbesondere Ausgabenbewilligungen sowie Anstellungen im Rahmen des Globalkredits;
- p) Raumbewirtschaftung der Schule gemäss gesamtstädtischen Vorgaben und im Rahmen der gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. e übertragenen Befugnisse;

Abs. 4 lit. q unverändert.

- r) jährliche Rechenschaftslegung zuhanden der Kreisschulpflege und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements.

⁵ Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren:

Abs. 5 lit. a – d unverändert.

Abs. 5 lit. e wird aufgehoben.

Abs. 6 und 7 unverändert (Generalanweisung vorbehalten).

Art. 14 wird aufgehoben.

Art. 15 wird aufgehoben.

Art. 16 Konferenz der Schulleitungen

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Drei von ihr bezeichnete Delegierte der Schulleitungskonferenz nehmen an den Sitzungen der Kreisschulpflege mit beratender Stimme teil.

Abs. 4 unverändert.

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Schulkonferenz gehören an:

1. Die Schulleitung sowie Lehrpersonen der Volksschule mit einem Anstellungsverhältnis im Umfang des von der kantonalen Volksschulverordnung festgelegten Mindestpensums in der betreffenden Schule. Enthält das kantonale Recht keine Regelung, gelten als Mindestpensum für Lehrpersonen 10 Wochenlektionen in der betreffenden Schule.
2. Leitungen Betreuung, Hortleiterinnen und Hortleiter, Fachpersonen Betreuung sowie Leitungen Hausdienst und Technik mit einem Anstellungsverhältnis von mindestens 40 Prozent in der betreffenden Schule.

² Mitarbeitende mit geringeren Pensen sowie weitere Personen, die regelmässig an der Schule tätig sind, können jeweils auf Beginn und für die Dauer eines Schuljahres auf Antrag mit beratender Stimme in den Kreis der Schulkonferenz aufgenommen werden.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Schulkonferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausübung des Antragsrechts für die Bestellung der Schulleitung durch das Schulpräsidium;

Abs. 1 lit. b unverändert.

- c) Beschlussfassung über das Betriebskonzept, das Leitbild und das Schulprogramm sowie die Jahresplanung zur Genehmigung zuhanden der Kreisschulpflege.

Abs. 2 unverändert.

Art. 20 Einberufung und Organisation

¹ Für die Einberufung und Organisation der Sitzungen und weiterer Anlässe der Schulkonferenzen ist die Schulleitung verantwortlich. Sitzungen sind in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit und zu Randzeiten der Betreuung so anzusetzen, dass alle Fachbereiche teilnehmen können. Auf Begehren eines Drittels aller Mitglieder der Schulkonferenz ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.

² Die Teilnahme ist für die Mitglieder der Schulkonferenz obligatorisch. Abwesende haben sich bei der Schulleitung im Voraus schriftlich zu entschuldigen. Die Schulleitung kann unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von Betreuungseinrichtungen, Hausdiensten und von Teilzeitarbeitenden Sonderregelungen für die betroffenen Mitarbeitenden bewilligen.

Art. 22 Fortbildung

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt Vorschriften über die obligatorische und freiwillige Fort- und Weiterbildung.

F. Beteiligung der Schülerinnen und Schüler sowie Elternmitwirkung**Art. 23 Beteiligung (Partizipation) der Schülerinnen und Schüler**

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

² Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt die Grundsätze für eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache (Partizipation) der Schülerinnen und Schüler.

³ Im Rahmen dieser Grundsätze legt jede Schule die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten.

Art. 24 Allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung

¹ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt die Grundsätze für die allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung in den Schulen. In diesen Grundsätzen ist die Anhörung der Eltern oder einer Vertretung der Eltern bei der Erarbeitung des Schulprogramms zu gewährleisten und können weitergehende Elternmitwirkungsrechte eingeräumt werden. Ausgeschlossen von der Elternmitwirkung sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.

² Im Rahmen dieser Grundsätze legt jede Schule die allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten.

³ Der Globalkredit hat einen angemessenen Betrag an die im Zusammenhang mit der allgemeinen (institutionalisierten) Elternmitwirkung entstehenden Kosten zu beinhalten. Es werden keine Entgelte für die Mitarbeit der Eltern entrichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat